

Bundesland

Wien

Kurztitel

Baupläne (Bauplanverordnung)

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 1/1993

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.03.1993

Index

10 Bau- und Bodenrecht sowie Recht der Technik (B); 10/10 Baurecht sowie Straßen- und Wegerecht

Text

§ 2. (1) Der Maßstab von Lageplänen hat 1:200 oder 1:500 zu betragen. Sind große Flächen darzustellen, ist auch ein anderer Maßstab zulässig.

(2) In jedem Lageplan ist die Nordrichtung zu kennzeichnen und der Maßstab anzugeben.

(3) Im Lageplan sind darzustellen:

1. neu zu errichtende Baulichkeiten und Bauteile rot,
2. bestehende Baulichkeiten und Bauteile grau,
3. abzutragende Baulichkeiten und Bauteile gelb,
4. abzutragende und an derselben Stelle neu zu errichtende Baulichkeiten und Bauteile rotgelb schraffiert.

Schlagworte

Bauplan, Baupläne, Bauplanverordnung, Bau, Baurecht, Einreichplan, Einfamilienhaus, Neubau, Wohnhaus, Haus, Bauvorhaben, Grundriss, Schnitt, Raum, Raumwidmung, Raumflächen, Wohnfläche, Wohnnutzfläche

Im RIS seit

15.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2023

Gesetzesnummer

20000017

Dokumentnummer

LWI40000462